



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An den
Vizepräsidenten für Lehre und Studium
der Universität Potsdam
Herr Dr. Thomas Grünewald
Am Neuen Palais 10
14469 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Renato Albustin
Gesch.-Z.: 35.3 - 45043
Hausruf: (0331) 866-3853
Fax: (0331) 27548-4818
Internet: www.mbjs.brandenburg.de
renato.albustin@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

nachrichtlich:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Leiterin des Referats 25
Frau Melzer
Dortustraße 36
14467 Potsdam

Landesinstitut für Lehrerbildung
Ständiger Vertreter der Direktorin
Herr Dr. Schulze
Karl-Marx-Straße 33/34
14482 Potsdam

Potsdam, 17. Januar 2011

**Ausschlussfrist gemäß § 11 Absatz 2 der Bachelor-Master-Abschluss-
verordnung für die Beantragung der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für
Lehrämter an Schulen**

Sehr geehrter Herr Dr. Grünewald,
gemäß § 11 Absatz 2 der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Master-Abschlüssen in der Lehrerbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor-Master-Abschlussverordnung - BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502) haben Studierende, die an der Universität Potsdam ein Lehramtsstudium auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 86, 92) absolvieren, die Möglichkeit, die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 LPO bis zum 30. September 2011 beim Landesinstitut für Lehrerbil-

—
dung (LaLeb) zu beantragen. Nach Überschreiten dieser Ausschlussfrist besteht für diese Studierenden aufgrund dieser Bestimmung keine Möglichkeit mehr, die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu erwirken.

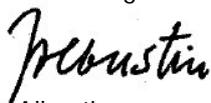
Mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind gemäß § 11 Abs. 2 LPO die ordnungsgemäßen Studienleistungen nachzuweisen. Wird der entsprechende Nachweis erbracht, erfolgt die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung durch das LaLeb.

Studierende, die den entsprechenden Nachweis nicht erbringen, erhalten vom LaLeb den Bescheid über die Nichtzulassung gemäß § 12 Abs. 1 LPO. In diesem Bescheid wird jedoch eine **einmalige Nachfrist** für das Erbringen der fehlenden Studienleistungen **bis zum 30. September 2012** eingeräumt. Werden die fehlenden Studienleistungen innerhalb dieser Nachfrist, spätestens aber am 30. September 2012 ordnungsgemäß nachgewiesen, erfolgt die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung.

Mit der Gewährung der Nachfrist soll insbesondere den Studierenden, die aufgrund einer Härte die ordnungsgemäßen Studienleistungen bis zum 30. September 2011 nicht nachweisen können, die Möglichkeit gegeben werden, die Erste Staatsprüfung dennoch abzulegen und damit ihr Lehramtsstudium ordnungsgemäß abzuschließen.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie hinsichtlich der Prüferinnen und Prüfer aus dem Hochschulbereich gemäß § 7 Abs. 1 LPO die Fakultäten darauf hinzuweisen, dass auch nach dem Stichtag gemäß § 11 Abs. 2 BaMaV vom LaLeb weiterhin Erste Staatsprüfungen, wenn auch mit einer quantitativ abnehmenden Tendenz, durchzuführen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Albustin